

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Savognin Bergbahnen AG

Savognin Bergbahnen AG
Stradung 42
CH-7460 Savognin

Savognin Bergbahnen AG
Stradung 42
CH-7460 Savognin

Tel. +41 (0)81 300 64 00
info@savogninbergbahnen.ch
www.savognin.ch

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsam als „Dienstleistungen“ bezeichnet) – kostenpflichtig oder kostenlos – welche die Savognin Bergbahnen AG (SaBB) erbringt. Zusätzlich können bei Benutzung bestimmter SaBB-Dienstleistungen für diese besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Hierauf wird der Kunde gegebenenfalls vor Nutzung der betreffenden Dienstleistung hingewiesen. Bei Nutzung der Dienstleistungen der SaBB wird die Geltung dieser AGB anerkannt. Eine schriftliche Ausgabe dieser AGB kann bei der SaBB auf der Website abgerufen oder an der Bergbahn Kasse Talstation bezogen werden.

1.1. Vertrag

Der Vertrag mit der SaBB kommt mit der vorbehaltlosen Annahme, d.h. mit dem Kauf einer oder mehrerer gesellschaftseigener Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen der Mitarbeitenden mittels gültigen Identitätsausweises oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen. Jeder Gast ist selber dafür verantwortlich, dass er ein seiner Alterskategorie entsprechendes Ticket besitzt.

1.3. Altersstruktur

Winter

Kleinkinder	0 bis 5 Jahre
Flurin-Kids*	ab 6 bis und mit 9 Jahre
Kinder	ab 10 bis und mit 15 Jahre
Jugendliche	ab 16 bis und mit 19 Jahre
Erwachsene	ab 20 bis und mit 63 Jahre
Seniorinnen / Senioren	ab 64 Jahren

* gilt nur in Begleitung eines zahlenden Eltern-/Grosselternanteils, der ebenfalls ein Ticket für den gleichen Zeitraum kauft – sonst gilt der Kindertarif.

Sommer

Kleinkinder*	0 bis und mit 9 Jahre
Kinder	ab 10 bis und mit 15 Jahre
Erwachsene	ab 16 bis und mit 63 Jahren
Seniorinnen / Senioren	ab 64 Jahren

* gilt nur in Begleitung eines zahlenden Eltern-/Grosselternanteils, der ebenfalls ein Ticket für den gleichen Zeitraum kauft – sonst gilt der Kindertarif.

1.4. Kategorien

Gruppen Als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 15 Abonnemente (egal, welcher Personen-Gruppe) desselben Geltungsbereiches, für die gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitstag gelöst werden. Als Gruppe wird eine Firma, ein Verein oder ein Club anerkannt. Willkürlich vor Ort gebildete Gruppen oder Zusammenschlüsse von Familien gelten nicht als Gruppen. Die Ausgabe der Abonnemente erfolgt nur an den/die Gruppenleiter/in gegen Vorweisung eines Ausweises, Unterschrift und Adressangabe.

Saisonkarten

Familien	Ab 4 zahlenden Familienmitgliedern, mind. 1 Elternteil und alle eigene Kinder/Jugendliche ab 6 bis und mit 19 Jahren.
Mini-Familien	Für 3 zahlende Familienmitglieder, mind. 1 Elternteil und eigene Kinder/Jugendliche ab 10 bis und mit 19 Jahren. Kinder bis und mit 9 Jahre (Kleinkinder und Flurin-Kids) zählen nicht zu den zahlenden Familienmitgliedern.
Stichtag	Als Stichtag gilt das Alter am Tag der Bezahlung der Bergbahn-Tickets.

1.5. Leistungen

Die Leistungen der SaBB ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Bergbahn-Tarifprospekt („Mountain Guide Sommer“ respektive „Mountain Guide Winter“) bzw. den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

1.6. Gültigkeit der Bergbahn-Tickets

Die Bergbahn-Tickets sind nur tagsüber und während der publizierten Betriebszeiten gültig. Für Abend-Veranstaltungen sowie Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen. Das Winter-Saison-Abo ist jeweils für 1 Wintersaison, das Sommer-Saison-Abo für 1 Sommersaison gültig. Alle anderen Tickets sind nur während einer Saison gültig.

1.7. Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichtet sich die SaBB zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers oder seines Materials gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Inbegriffen ist die Benutzung sämtlicher präparierter und markierter Pisten sowie der Wander- und Schlittelwege. Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

Sportgeräte werden nur dann transportiert, wenn die infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Einrichtungen dies zulassen und die Schutzbestimmungen über Wildschutz- und Wildruhezonen nicht verletzt werden. Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden. Ebenso können diese ausgeschlossen werden, wenn Dritte gefährdet werden bzw. Grund zur Annahme besteht, dass Dritte gefährdet werden. Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

Airboard's und dergleichen werden auf unseren Anlagen nicht transportiert und sind auf unseren Pisten- und Schlittelwegen nicht zugelassen. Funsportgeräte werden nur auf der Sesselbahn Savognin-Tignes und auf der Gondelbahn Tignes-Somtgant transportiert. Funsportgeräte sind nur auf Schlittelwegen und im Tignes-Park (nur zu den publizierten Zeiten) gestattet, auf allen Pisten sind sie verboten! Der Gleitschirmtransport ist auf den Sesselbahnen Savognin-Tignes und Somtgant-Piz Martegnas (nur im Winter) und auf der Gondelbahn Tignes-Somtgant möglich.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden im Bergbahn-Tarifprospekt („Mountain Guide“ mit Jahreszahl) und im Internet veröffentlicht. Kurzfristige Angebots- und Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn bei der Ausschreibung nichts anderes erwähnt ist, pro Person und im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer. Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Bei den Tageswahlabonnementen müssen die Anzahl der gelösten und wählbaren Tage bis zum Ablauf des Tickets eingelöst werden. Ungebrauchte Tage werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen.

Zusätzlich zu den Ticketpreisen erhebt die SaBB eine Depot-Gebühr von CHF 5.00 (pro Datenträger, sog. KeyCard) für die den Ticketkäufern abgegebenen elektronischen Datenträger. Die Datenträger können wiederholt und zum Teil auch in anderen Schneesport- und Wandergebieten benutzt werden. Bei Rückgabe erhält der Gast die Depot-Gebühr von CHF 5.00 zurück.

2.2 Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von der SaBB schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt worden ist. Für alle Dienstleistungen und Produkte verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Die SaBB ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu verschieben. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die SaBB berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Wir behalten uns vor, für Leistungen ganz oder zumindest teilweise à conto Zahlungen zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder 100% Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt auch für Anlässe, welche aus dem Ausland gebucht werden. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der SaBB.

2.3 Zahlungsmittel

Die Talstation-Kassen akzeptieren folgende Zahlungsmittel: Bargeld, Maestro-CH, Maestro, Mastercard, Visa, American Express, Diners Club/Discover, JCB, PostFinance Card, myOne, Reka-Checks (*max. 50% des Gesamtbetrags*), Reka-Card, UnionPay und V Pay. Zahlungen werden auch in Euro akzeptiert, wobei der aktuelle Tageskurs gilt.

2.4 Preis- und Leistungsänderungen

Die SaBB behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten zu ändern. Es gelten die veröffentlichten Leistungen und Preise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

2.5 Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken. Euro gilt als Zahlungsmittel an den Kassen und in unseren Gastronomie-Betrieben. Die Euro-Umrechnung erfolgt nach aktuellem Tageskurs. Das Rückgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

3. Tickets

3.1 Ticket-Verlängerungen

Skipässe ab 4 Tage können zum Gruppentarif verlängert werden. Die Verlängerung muss direkt nach Ablauf des Skipasses (oder spätestens am darauffolgenden frühen Morgen) erfolgen.

3.2 Ticket-Rückvergütungen

Rückerstattungen auf Skipässe (ab 3 Tagen) sowie Saisonabonnemente werden nur dem Abonnementsinhaber, **nicht aber mitreisenden Angehörigen oder Bekannten gewährt**, wenn dieser nachweisbar aus zwingenden Gründen (Unfall oder Krankheit) an der weiteren Benützung des Skipasses verhindert ist. Der Skipass/Saisonabonnement ist sofort bei der Kasse Talstation in Savognin zu deponieren und ein Arztzeugnis vorzulegen. Gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses eines Arztes der Region wird ab dem Folgetag der letzten Benützung bzw. ab dem Folgetag der attestierten Krankheit/Unfall (der spätere Termin zählt) anteilmässig zurückerstattet. Über eine allfällige Rückerstattung an Angehörige in Todesfällen entscheidet die Geschäftsleitung. Massgebend für den Rückerstattungsbetrag ist das Unfall/Krankheitsdatum auf dem Arztzeugnis. Falls die Bergbahn-Tickets oder Abonnemente nach dem Unfall/Krankheit nochmals benutzt werden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung. Der Rückerstattungsanspruch für Saisonabonnemente erlischt Ende Februar.

Wintersaison-Abonnemente Savognin

- Rückgabe bis spätestens 31. Dezember 80% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 31. Januar 50% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 28. Februar 20% des Kaufpreises

SnowPass Graubünden

- Rückgabe bis spätestens 15. Dezember 80% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 10. Januar 50% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 31. Januar 25% des Kaufpreises

Bei Bezug der Rückerstattung erlischt das Abo automatisch. Ein Unterbruch infolge Unfall/Krankheit ist nicht möglich. Rückerstattungen von Wintersaison-Abonnemente erfolgen grundsätzlich in Form von Gutscheinen in Schweizer Franken.

Tickets bzw. Datenträger, die nicht durch den Kunden verursachte Defekte aufweisen und nicht funktionieren (z.B. KeyCard mit defektem Chip), werden gegen Rückgabe kostenlos ersetzt. Datenträger, die durch äussere Einflüsse zerstört worden sind, werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 ersetzt. Der Datenträger ist nochmals zu kaufen (Depot-Gebühr von CHF 5.00).

3.3 Vergessene und verlorene Tickets

Wer sein Ticket oder sein Abonnement vergisst, kauft an der Kasse Talstation ein neues Ticket. Nach Vorweisung und erfolgter Kartenverfolgung des vergessenen Tickets wird das zusätzlich gekaufte Ticket an der Kasse rückvergütet.

Bei Verlust von Tageskarten (4 Stunden bis 2 Tage) erfolgt kein Ersatz. Werden verlorene Skipässe (ab 3 Tagen) nicht mehr gefunden, werden sie gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. In einem solchen Fall wird eine Gebühr von CHF 20.00 und das Depot von CHF 5.00 für den neuen Datenträger erhoben. Verlorene Karten werden gesperrt.

3.4 Ticketmissbrauch

Die Mitarbeitenden der SaBB sind jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung der Mitarbeitenden hin hat sich der Ticketinhaber mittels gültigem Identitätsausweis oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Zutrittskontrolle auch Foto-/Videoaufnahmen erstellt werden können. Wird ein Ticketmissbrauch wie Verwendung von Tickets von/für Drittpersonen oder Fälschung/Weitergabe von Ausweisen vor Ort oder im Nachhinein festgestellt, hat dies den sofortigen Entzug des Fahrausweises ohne Entschädigung zur Folge. Gleichzeitig wird eine Umtriebsgebühr von CHF 300.00 erhoben. Zusätzlich ist der Tageskartenpreis nachzuzahlen. Im Wiederholungsfall wird der Fahrausweis eingezogen, die Daten werden gelöscht und es wird Strafanzeige erstattet.

3.5 Fehlverhalten Ticketkäufer

Verstösst der Ticketkäufer gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen der Bahnmitarbeitenden, Sperrungen von Skiabfahrten oder Wander- und Schlittelwegen, Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen sowie FIS-Regeln oder verhält er sich rücksichtslos, kann die SaBB ihn von der Benutzung der Bahnanlagen und Skipisten ausschliessen und das Ticket – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AGB – entschädigungslos entziehen und den Transport verweigern. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauchs die Sicherheit und Ordnung im Schneesport- und Wandergebiet gefährdet, kann von der Benutzung der Bahnanlagen, Skipisten sowie Wander- und Schlittelwegen vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Für die Rückerstattung des Ticketpreises gilt Ziff. 3.2 sinngemäss. Wer Anlagen und Einrichtungen der SaBB beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten vollumfänglich zu übernehmen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

4. Kundenanlässe

Die SaBB bietet tagsüber und abends auch Gruppen- resp. Kundenanlässe an. Als Grundlage der Rechtsbeziehung dient die Reservations-/Auftragsbestätigung. Reservationen werden schriftlich bestätigt.

Ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb der auf der Offerte vereinbarten Zeitspanne ist die Offerte hinfällig.

Bis spätestens 72 Stunden vor der Veranstaltung ist die Personenanzahl definitiv zu bestätigen. Weicht die Personenanzahl nach unten ab, werden alle angemeldeten Personen verrechnet, weicht die effektive Personenanzahl nach oben ab, so wird die definitive Anzahl Personen verrechnet. Bei einer Mehranzahl von über 10% der angemeldeten Personen sind Warenmenge und Zeitablauf nicht mehr gewährleistet. Sämtliche Speisen und Getränke werden von der SaBB bezogen. Es ist nicht möglich, in den Räumlichkeiten (in- und outdoor) der SaBB mitgebrachte Waren oder solche anderer Anbieter auszugeben.

Hat die SaBB begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens gefährdet, ist sie berechtigt, die Reservationsvereinbarungen jederzeit entschädigungslos aufzulösen. Sollte ein Kundenanlass aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Sturm, Lawinengefahr) nicht durchgeführt werden können, ist die SaBB um eine Alternative bemüht.

5. Störungen in der Leistungserbringung

Kann die SaBB ihre Pflichten aus dem Transportvertrag wegen höherer Gewalt oder den nachfolgenden Gründen vorübergehend, gar nicht oder nur teilweise erbringen, **entstehen dem Käufer eines Bergbahntickets daraus keinerlei Ansprüche gegenüber der SaBB.**

Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebseinschränkungen/Einstellungen und Pistensperrungen infolge Zufalls, höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlicher Anordnungen und saisonbedingtem, reduziertem Bahnbetrieb;
- Überlastung der Transportanlagen;
- Betriebsstörungen, z.B. infolge technischer Defekte oder Stromunterbrüchen.

Die SaBB hat das Recht, bei geringer Nachfrage Teile des Skigebietes zu schliessen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion des Bahntickets entsteht.

6. Unfall im Schneesportgebiet - Rettungsdienst

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei Benutzung der Bahnanlagen oder im Skigebiet der SaBB, kann er den Rettungsdienst der SaBB in Anspruch nehmen. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der SaBB werden von der SaBB in Rechnung gestellt. Andere Kosten Dritter (z.B. REGA, Arztbesuche) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

7. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch die SaBB betreffen, sind unverzüglich an die SaBB bzw. an ihre Mitarbeitenden zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der SaBB verloren. Die SaBB haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Eine Haftung der SaBB für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten;
- Missachtens von Weisungen und Warnungen der Bahnmitarbeitenden oder des Pisten- und Rettungsdienstes;
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren;
- fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Anlagen und Skipisten;

- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.;
- ungenügender Pistenpräparierung.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der SaBB im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten, ausser es könnte der SaBB eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die SaBB im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Skigebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

8. Versicherung

Die SaBB empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw.

9. Kundendaten

Die SaBB verpflichtet sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten gespeichert und soweit erforderlich, verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes streng vertraulich behandelt.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die SaBB in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die SaBB gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

Die Beförderung erfolgt nach Durchführung einer Zutrittskontrolle. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Karteninhabers/der Karteninhaberin beim Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Die Referenzfotos werden sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht.

10. Schlussbestimmungen

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt.

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Savognin.

Savognin, April 2018

010F